

**Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Geographie
an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt
vom TT.MM.JJJJ**

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Freistaat Bayern und dem Heiligen Stuhl vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Geographie an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 02. August 2007 (Amtsblatt der Stiftung Katholische Universität Eichstätt, Jg. 31, Nr. 1/2007, S. 115) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer § 9 eingefügt:

„§ 9 Modulprüfung“

b) Die bisherigen §§ 9 bis 23 werden die §§ 10 bis 24.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Abs. 2 wird neu eingefügt:

„(2) ¹Der Studiengang kann in Teilzeit studiert werden. ²Ein entsprechender Antrag ist bei der Einschreibung oder Rückmeldung an der Studentenkanzlei zu stellen. ³Die Regelstudienzeit im Teilzeitstudiengang beträgt zwölf Semester. ⁴Vor Beantragung soll eine Studienberatung in Anspruch genommen werden.“

b) Die bisherigen Abs. 2 bis 5 werden die Abs. 3 bis 6.

c) Abs. 6 (neu) wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheiten, die an ausgewählten Inhalten und Themen zur studiengangsbezogenen Kompetenzentwicklung beitragen.“

bb) In Satz 5 wird das Wort „Studiengangsbeschreibung“ durch das Wort „Modulbeschreibung“ ersetzt.

d) Folgender Abs. 7 wird neu eingefügt:

„(7) ¹Die Module sind kompetenzorientiert. ²Die Inhalte/Themen, Lehr- und Lernformen, einschließlich der selbständigen, der akademischen Vertiefung dienenden Arbeitsphasen der Studierenden und die Prüfungsformen eines Moduls müssen sich an den für das Modul definierten Kompetenzen orientieren.“

- e) Die bisherigen Abs. 6 und 7 werden die Abs. 8 und 9.
- f) In Abs. 8 (neu) Satz 5 wird „§17“ durch § 18“ ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 5 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Abs. 6 bis 9 werden die Abs. 5 bis 8.

4. Folgender § 9 wird neu eingefügt:

„§ 9 Modulprüfung

- (1) ¹Der Prüfungsumfang ist auf das notwendige Maß zu beschränken. ²Die Prüfungsformen werden den angestrebten Kompetenzen entsprechend festgelegt. ³Die Modulbeschreibung kann hinsichtlich der Prüfungsformen Wahlmöglichkeiten vorsehen, die in der ersten Veranstaltung verbindlich festzulegen und den Studierenden schriftlich mitzuteilen sind. ⁴Eine detaillierte Modulbeschreibung in tabellarischer Form wird vom zuständigen Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ⁵Bei Änderungen der Modulbeschreibung gilt Satz 4 entsprechend.
- (2) ¹Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen (Modulprüfung), deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. ²Die Bedingungen für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls regelt die jeweilige Modulbeschreibung ³Die Vergabe von Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Modulprüfung voraus. ⁴Die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten sind in der Modulbeschreibung präzise und nachvollziehbar zu definieren.
- (3) Innerhalb eines Moduls können in Ausnahmefällen Prüfungsleistungen verlangt werden, die mit bestanden oder nicht bestanden bewertet werden und nicht in die Modulprüfung einfließen, sofern diese die in der Modulbeschreibung festgelegten Kompetenzen der Studierenden im Hinblick auf die Modulprüfung fördern.
- (4) ¹Im Rahmen des Bachelorstudiums erfolgt die Überprüfung des Kompetenzerwerbs nicht nur punktuell-abschließend, sondern auch veranstaltungsbegleitend. ²Insbesondere kommen folgende Prüfungsformen in Betracht:
 - a) ¹Eine *Klausur/ Test* (Modulprüfung beziehungsweise veranstaltungsbezogen, veranstaltungsbegleitend oder im Nachhinein) überprüft Wissensbestände (inhaltliche, theoretische, methodische), die in Vorlesungen, Lektürekursen, Seminaren und anderen Lehrveranstaltungen erarbeitet worden sind; Multiple-Choice-Aufgaben sollen nur ausnahmsweise gestellt werden. ²Falls die Klausur interdisziplinär sein soll und von mehreren Prüfern gestellt und bewertet werden soll, ist dies in der jeweiligen Modulbeschreibung zu vermerken. ³Die Art der Fragestellung bestimmt den Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand mit.
 - b) ¹Eine *schriftliche Hausarbeit* ist eine eigenständige Auseinandersetzung mit einer mit der Dozentin oder dem oder den betreuenden Dozenten vereinbarten Fragestellung. ²Damit Studierende wissenschaftliche Schreibkompetenz aufbauen können, gibt es Textarten, die ausschließlich Lernzwecken dienen (didaktische Genres). ³Dazu gehören insbesondere die (Pro-) Seminararbeit, der Essay oder das Thesenpapier. ⁴Schreiben fördert selbständiges, kritisches Denken und führt zu einer vertieften Auseinandersetzung mit den Inhalten des jeweiligen Faches. ⁵Diese Art des Schreibens legt das Schwergewicht auf den Prozess und findet klassischerweise in Seminaren statt.
 - c) ¹*Weitere Textsorten* wissenschaftlichen Schreibens sind insbesondere Abstract, Bildbeschreibung, Datenerhebung und –auswertung, Exzerpt, Forschungsbericht, Literaturbericht, Protokoll, Rezension, Textanalyse, Thesenpapier, vergleichende Beurteilung. ²Sie dienen dem Erlernen der Schreibformen; Bezugspunkt, Umfang der Arbeit, Konventionalität beziehungsweise Originalität der zu erbringenden Leistung bestimmen den Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand.

d) ¹Ein *Portfolio* (Arbeitsmappe zu einem zwischen Studierender/ Studierendem und Dozentin/ Dozenten vereinbarten Thema) muss klar gegliedert sein, kann Texte, ihre Interpretation und Reflexion enthalten, aber auch Mind- und Concept-maps, Lösung von Arbeitsaufträgen, Auseinandersetzung mit zentralen Konzepten und Begriffen, Anwendungen des gemeinsam Erarbeiteten auf konkrete Probleme/Fragestellungen und vergleichbares. ²Beurteilt wird unter anderem die eigenständige Entwicklung eines Konzepts für die Auseinandersetzung mit einem vereinbarten Thema, die eigenständige Strukturierung des Lernprozesses, die Dokumentation der Zwischenschritte und Ergebnisse, die Evaluierung und Selbstbeurteilung der Prozesse und Ergebnisse. ³Der Umfang des Themas, Dauer des zu dokumentierenden Lernprozesses, Anforderung an die Strukturierung und Anforderungen zur Selbstevaluierung bestimmen den Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand. ⁴Die Studierenden sollen die Dokumente selber auswählen, deren Aussagegehalt und die Bedeutung für den Lernfortschritt diskutieren. ⁵Die Arbeit an einem Lernportfolio kann sich über verschiedene Zeiträume erstrecken; so können Portfolios im Rahmen einer Lehrveranstaltung, eines Modul, aber auch für ein ganzes Studium geführt werden. ⁶In seinem Reflexionsanspruch hilft ein Lernportfolio auch, die verschiedenen Teile eines Studiums (Module, Themenschwerpunkte, unterschiedliche methodische Zugänge etc.) zusammenzuführen und zum Ganzen einer wissenschaftlichen Disziplin oder einem wissenschaftlichen Handlungsfeld werden zu lassen.

e) ¹Eine *Posterpräsentation* eignet sich zur eingängigen Vermittlung wissenschaftlicher Inhalte. ²Die Elemente Bild, Text und Struktur vereinfachen komplexe Inhalte und ermöglichen ihre schnelle und einfache Aufnahme. ³Poster sollen zur Diskussion anregen und führen zur zielgruppengerechten Kommunikation.

f) ¹Das *Gruppenpuzzle* ist eine kooperative Lehr-/Lernform: Lernende agieren auch als Lehrende. ²In der „Aneignungsphase“ erarbeiten Gruppen selbstständig ein Thema und eignen sich das entsprechende Wissen an; dazu gehört auch ein Anteil Selbststudium als individuelle Arbeit. ³Diese Expertenphase verlangt sorgfältige Vorbereitung durch die Dozentin / den Dozenten; dazu gehört zum Beispiel die Strukturierung des Themas in Teilthemen, die Auswahl der Materialien oder die Formulierung der Aufgaben resp. Leitfragen, zudem ist zu überlegen, wie der Erwerb der notwendigen Arbeitstechniken und Lernstrategien sinnvoll unterstützt werden kann. ⁴In der „Austauschphase“ unterrichten in neu zusammengesetzten Gruppen Vertreter/ -innen jedes Expertenteams die anderen Gruppenmitglieder in ihrem Spezialgebiet und lernen von den anderen. ⁵Das Gruppenpuzzle

– fördert die aktive, intensive Auseinandersetzung (individuell und in Kooperation) mit dem Lernstoff, schafft die Möglichkeit, eigene Schwerpunkte zu setzen resp. eigene Erfahrungen zu integrieren;

– fördert Verantwortung für das (eigene) Lernen,

– unterstützt nachhaltiges Lernen durch Lehren.

⁶Die Methode eignet sich insbesondere für den Wissenserwerb (zum Beispiel durch Lektüre von Texten).

g) ¹Ein *Referat* (Einzel-, Gruppenreferat, mit oder ohne Thesenpapier, konnotierter Bibliographie, Materialanhang; in medialer Präsentationsform oder als nicht mediengestützter Vortrag; vergleichbare Formen) beinhaltet eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem mit der Dozentin oder dem Dozenten vereinbarten Thema, eine sach-, adressaten-, mediengerechte Präsentation sowie eine adäquate sprachliche Bewältigung im Vortrag und in der Diskussion. ²Die Art der Fragestellung, die Intensität der Betreuung, der Umfang des Referats, die geforderten schriftlichen Begleitmaterialien und die geforderten medialen Präsentationsweisen bestimmen den Schwierigkeitsgrad und den nötigen Zeitaufwand.

h) ¹Der *Praktikumsbericht* ist gekennzeichnet durch die eigenständige Strukturierung der Darstellung eines längeren Prozesses unter konventionellen und originellen Kategorien mit variierenden Formen (Tagebuch; Darstellung einer Projektentwicklung/ eines Prozesses/ eines Ablaufes, Reflexion der Praktikumserfahrungen). ²Der Umfang und die Intensität der Analyse steuern Schwierigkeitsgrad und Arbeitsaufwand.

i) ¹Eine *Projektskizze* ist eine Darstellung eines (im Team oder allein) durchgeführten beziehungsweise geplanten Projekts (Prozess und/oder Ergebnis); sie enthält Hinweise zur Projektevaluierung. ²Umfang, geforderte Genauigkeit und Tiefe steuern Schwierigkeitsgrad und Arbeitsaufwand.

- j) ¹Eine *Diskussionsleitung* (vorbereitet, spontan, mit/ohne Protokollpflicht) fördert die fachspezifische und überfachliche Kommunikationskompetenz, die Fähigkeit zur Strukturierung und Konstruktion von Sinnbildungen. ²Der geforderte Umfang, die Art der Dokumentation, die geforderten Reflexionsleistungen regulieren Zeitaufwand und Schwierigkeit.
- k) ¹Eine *Teamleitung* fordert Sozialkompetenz sowie die Kompetenz, fachbezogene und überfachliche Prozesse zu koordinieren, Arbeitspläne anzulegen, zu organisieren, zu überprüfen. ²Die Komplexität der Aufgabe, die Größe und Zusammensetzung des Teams und die Art der Dokumentation steuern Zeitaufwand und Schwierigkeit.
- l) ¹*Praktische Leistungen* fordern von der oder dem Studierenden, Wissen und Können in konkreten Situationen zu nutzen, um fachspezifische Aufgaben zu erfüllen. ²Die Leistungen müssen den vorgegebenen Anforderungen entsprechen.
- (5) Die Form der jeweiligen Modulprüfung wird in einer detaillierten Modulbeschreibung, die vom Prinzip der Kompetenzorientierung ausgeht, näher beschrieben.“

5. Die bisherigen §§ 9 bis 23 werden die §§ 10 bis 24.

6. § 10 (neu) wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Prüfungen zu den einzelnen Modulen können aus schriftlichen Prüfungen (Klausurarbeiten, Hausarbeiten), mündlichen Prüfungen oder sonstigen Arten von Prüfungen bestehen, die sich aus den angestrebten Kompetenzen und den Besonderheiten der Lehr- und Lernformen ergeben können.“

bb) In Satz 2 werden die Worte „nach Anforderungen und Schwierigkeitsgrad den schriftlichen und mündlichen Prüfungen vergleichbar sein und“ gestrichen.

cc) Folgender Satz 3 wird eingefügt:

„³Die Aufgabenstellung einer Prüfung muss den in der Modulbeschreibung festgelegten Kompetenzen entsprechen.“

dd) Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„⁶Die Bearbeitungsdauer und der Umfang von Hausarbeiten muss den in der Modulbeschreibung vorgesehenen ECTS-Punkten entsprechen.“

ee) Satz 7 wird gestrichen.

b) In Abs. 3 Satz 3 wird „Abs. 2“ durch „Abs. 3“ ersetzt.

c) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Für jede Modulprüfung wird ein zweiter Prüfungstermin angeboten. ²Für Klausuren und vergleichbare Prüfungsformen wird der zweite Prüfungstermin im gleichen Semester oder, wenn aus organisatorischen Gründen nicht anders möglich, spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten. ³Der oder die Studierende kann den zweiten Prüfungstermin entweder für die erstmalige Teilnahme an der Prüfung nutzen oder für die Prüfungswiederholung bei Nichtbestehen. ⁴In begründeten Ausnahmefällen können Wiederholungsprüfungen auch durch eine andere Prüfungsform ersetzt werden. ⁵Kann eine

gleichwertige Prüfung nicht angeboten werden, entfällt der zweite Prüfungstermin. ⁶Für schriftliche Hausarbeiten und vergleichbare Prüfungsformen muss der zweite Termin nur dann im gleichen Semester bzw. zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters liegen, wenn ein konsekutives Modul darauf aufbaut. ⁷Andernfalls gilt für die erste Wiederholung der Prüfung die Regelfrist von sechs Monaten gemäß Art. 61 Abs 3 Satz 2 Nr. 11 BayHSchG.“

d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „ärztliches“ vor dem Wort „Attest“ eingefügt und die Worte „eines vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensarztes“ werden gestrichen.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Für den Fall, dass aufgrund des ärztlichen Attests nicht begründet über einen adäquaten Nachteilsausgleich entschieden werden kann, ist der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschuss berechtigt, anzuordnen, dass ein Amtsarzt konsultiert werden muss.“

cc) Folgender Satz 4 wird eingefügt:

„⁴Die Attestkosten trägt die oder der Studierende.“

7. § 11 (neu) Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Der Nachweis der tatsächlichen Anwesenheit kann gefordert werden, wenn die Präsenz der Studierenden eine notwendige Voraussetzung zur Erreichung der in den Modulbeschreibungen festgelegten Kompetenzen ist.“

8. § 12 (neu) wird wie folgt geändert:

a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird „§ 10“ durch „§ 11“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird „§ 20“ durch „§ 21“ ersetzt.

b) In Abs. 4 wird „§ 20“ durch „§ 21“ ersetzt.

9. § 13 (neu) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.“

10. In § 14 (neu) Abs. 3 wird „§ 19“ durch „§ 20“ ersetzt.

11. § 16 (neu) wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 6 wird „§ 20“ durch „§21“ ersetzt.

b) In Abs. 4 werden die Satznummerierung 1 und Satz 2 gestrichen.

12. § 17 (neu) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 1 wird „§ 17“ durch „§ 18“ ersetzt.
- b) In Satz 1 Nr. 2 wird „§ 19“ durch „§ 20“ ersetzt.
- c) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Der Umfang eines Moduls beträgt in der Regel 5 ECTS-Punkte“.

13. § 18 (neu) wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. 25 ECTS- Punkte aus mindestens 4 Spezialisierungsmodulen des Studiengangs aus den Modulen
Mensch-Umwelt-Konflikte (S1-P)
Regionale Geographie 3: Deutschland (S1-R)
Regionalanalysen (S1-H)
Fallbeispiele der Angewandten Geographie (S2-P)
Spezielle Methoden der Humangeographie (S2-H)
Einführung in die Geologie (S3-P)
Entrepreneurship (S3-H)
Analyse und Bewertung in der Physischen Geographie und Große Projektarbeit (S4-P)
Tourismusmanagement (S4-H)
Große Projektarbeit in der Humangeographie (S5-H)“

bb) In Nr. 3 wird „(S7-P)“ durch „(S-Kol-P)“ und „(S7-H)“ durch „(S-Kol-H)“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 2 wird „§ 20“ durch „§ 21“ und „§ 21“ durch „§ 22“ ersetzt.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird „(S7-P)“ durch „(S-Kol-P)“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird „(S7-H)“ durch „(S-Kol-H)“ ersetzt.

cc) In Satz 5 wird „§ 20“ durch „§ 21“ und „§ 21“ durch „§ 22“ ersetzt.

d) In Abs. 5 Satz 1 wird „§ 9“ durch „§ 10“ ersetzt.

14. § 19 (neu) wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Fachsemesters“ folgender Satzteil eingefügt:

„, im Fall eines Teilzeitstudiums bis zum Ende des vierten Fachsemesters,“

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst.

„(3) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gilt vorbehaltlich der § 21 Abs. 4 und 5

Senatsbeschluss 26.05.2011 – im Genehmigungsverfahren

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des zweiten Fachsemesters, im Fall eines Teilzeitstudiums bis zum Ende des vierten Fachsemesters, aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt ist, und

2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen am Ende des dritten Fachsemesters, im Fall eines Teilzeitstudiums am Ende des sechsten Fachsemesters, nicht erfolgreich abgelegt wird.“

15. § 20 (neu) wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird „§ 17“ durch „§ 18“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „zu Beginn des fünften Semesters“ durch die Worte „am Ende des vierten, im Fall eines Teilzeitstudiums ab Ende des achten Fachsemesters,“ ersetzt.

c) In Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

d) In Abs. 5 Satz 4 wird „§ 11“ durch „§ 12“ ersetzt.

16. § 21 (neu) wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. sämtliche Prüfungsleistungen bis zum Ende des achten Fachsemesters, im Teilzeitstudium bis zum Ende des 16. Fachsemesters, mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sind,“

bb) In Nr. 3 wird „Abs. 7“ durch „Abs. 9“ ersetzt.

b) In Abs. 3 wird die Satznummerierung 1 gestrichen.

c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „ärztliches“ vor dem Wort „Attest“ eingefügt und die Worte „von einer Vertrauensärztin oder einem Vertrauensarzt“ werden gestrichen.

bb) In Satz 5 wird das Wort „vertrauensärztliche“ durch das Wort „ärztliche“ ersetzt.

d) Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der benoteten Module nach § 18 und der Bachelorarbeit nach § 20. ²Die Gewichtung wird anhand der Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte vorgenommen. ³Die Noten der benoteten Module des Pflichtbereichs nach § 18 Abs. 1 Satz 2 gehen jeweils mit halber Gewichtung in Relation zu den vergebenen ECTS-Punkten in die Berechnung der Gesamtnote ein. ⁴Im Übrigen gilt § 12 Abs. 1 Satz 3 und 4 entsprechend.“

17. § 22 (neu) wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 wird § 17“ durch „§ 18“ ersetzt.

Senatsbeschluss 26.05.2011 – im Genehmigungsverfahren

b) Abs. 2 wird gestrichen und Abs. 3 wird zu Abs. 2.

c) In Abs. 2 (neu) wird die Satznummerierung 1 und folgender Satz 2 eingefügt:

„²Über weitere Eintragungen im Diploma Supplement entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss.“

§ 2

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft. ²Die Änderungen nach Nr. 14 und Nr. 16 Buchst. d gelten für nur Studierenden, die das Studium im Bachelorstudiengang Geographie ab dem Wintersemester 2010/11 aufgenommen haben.